

in das Handelsregister ist dann erforderlich, wenn es sich gemäß § 1, Abs. 2, Nr. 1 HGB., um ein Grundhandelsgewerbe handelt.

Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehenden Arten von Geschäften zum Gegenstand hat. 1. Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden.

Wird das Handelsgeschäft nur aushilfsweise zur Unterstützung des handwerksmäßigen Betriebes ausgeübt und bildet letzterer den Hauptgegenstand des Gewerbes, dann bleibt das Gesamtunternehmen als Ganzes ein nicht eintragungspflichtiges Be- und Verarbeitungsgewerbe. Tritt dagegen der Handwerksbetrieb hinter den Handel mit gekauften Waren zurück, so ist für den Handelsbetrieb selbständig zu prüfen, ob er über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, weil nur in diesem Falle der Gewerbetreibende Kaufmann ist (Kammergerichtsentscheidung 49, S. 94; Staub's Kommentar zum HGB., § 4, Anm. 14).

Kleingewerbe ist ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert. Wenn auch in Abs. 1 des § 4 des HGB. nur vom „Umfang“ die Rede ist, während § 2 daselbst von „Art und Umfang“ spricht, so ist zu beachten, daß das Wort „Umfang“ in § 4 in einem anderen Zusammenhang und Sinne wie in § 2 gebraucht ist. Insbesondere liegt ein Gegensatz zwischen „Umfang“ und „Art“ nicht vor. Es bedeutet, wie das Kammergericht in der oben erwähnten Entscheidung ausgeführt hat, nicht Größe, sondern Grenze. Für die Bestimmung des Kleingewerbes ist daher nicht nur der Umfang des Betriebes, sondern auch die Art und Weise, wie er geführt wird, heranzuziehen. Das ist ein sehr wesentliches Moment. Kam es bislang zu einem Beschwerdeverfahren wegen Anwendung des Registerzwanges durch das zuständige Amtsgericht vor dem Landgericht, so wurden von diesem sehr häufig nur Beweise über den Umfang des Handelsgeschäfts angetreten, nicht aber solche über die Art und Weise der Betriebsführung. Mit ersterem konnte wohl dargetan werden, daß der handwerkliche Betrieb hinter dem Handelsbetrieb zurücktrete, nicht aber, daß sich das Handelsgeschäft aus dem Rahmen des Kleingewerbes heraushebe. So kommt es beispielsweise nach der neueren Judikatur des Kammergerichts nicht allein auf die Größe des Kundenkreises an, sondern auch auf die Art, wie sich die geschäftlichen Beziehungen zu ihm abwickeln. Ebenso ist die mehr oder weniger einfache Art,

in der sich die geschäftlichen Beziehungen zu dem Lieferanten erledigen, von Bedeutung. Von Wichtigkeit ist ferner auch, ob die vertriebenen Waren von nur wenig Bezugsquellen geliefert werden, ob ein größeres kaufmännisches Personal vorhanden ist oder nur persönliche Mitarbeit Angehöriger in Frage kommt u. a. m. (vergleiche hierüber K. G. J. 49, S. 94). Auch wenn ferner ein erheblicher Umsatz erzielt wird, kann trotzdem der Betrieb so einfach erscheinen, daß ein Bedürfnis nach kaufmännischer Buchführung nicht besteht und eine Eintragungspflicht zu verneinen ist (vergleiche Staub, Kom. HGB., § 4, Anm. 14, 18, 19; § 2, Anm. 9). Ist die Eintragung in das Handelsregister für ein gewerbliches Unternehmen nicht erforderlich, so kann auch eine Heranziehung zu den Kosten der Handelskammer nicht in Frage kommen.

Aus dem Gesagten geht ohne weiteres hervor, daß jeder Einzelfall besonders zu würdigen ist. Das geschäftliche Leben bewirkt eine außerordentlich große Vielgestaltigkeit von Formen der gewerblichen Unternehmungen. Es lassen sich deshalb einheitliche Richtlinien für alle Fälle nicht herauschälen, sondern allenfalls nur Grundsätze aufstellen, die von der führenden Judikatur als beachtenswert hingestellt worden sind. Solche Grundsätze sind in den obigen Ausführungen mitgeteilt worden.

Wir empfehlen dem verehrlichen Verband, seine Mitglieder darauf hinzuweisen, in allen solchen Fällen, in denen Inhaber von Handwerksbetrieben oder von gemischten gewerblichen Betrieben (Vereinigung von Handwerk und Handel) zur Eintragung in das Handelsregister aufgefordert werden, sofort den Rat der zuständigen Handwerkskammer in Anspruch zu nehmen. Diese wird gern bereit sein, falls ein Beschwerdeweg aussichtsreich erscheint, mit Rat und Tat einzuspringen.

Für den vorliegenden Fall möchten wir noch ausdrücklich bemerken, daß eine Doppelbesteuerung durch Handwerks- und Handelskammer, wie auch ohne weiteres aus den obigen Darlegungen geschlossen werden kann, sehr wohl möglich ist und auch in Zukunft nach Neuregelung der einschlägigen Gesetze schwerlich wird umgangen werden können.

Im übrigen verweisen wir noch auf Heft 13 des deutschen Handwerksblattes vom 1. 7. 1923 sowie auf Jahrgang 1922, S. 175¹⁾.

¹⁾ Der Aufsatz, auf den hier Bezug genommen ist, ist auch unter dem Titel „Die Beitragspflicht zur Handelskammer“ in Nr. 22, Jahrg. 1922, der UHRMACHERKUNST abgedruckt.

Die Schriftleitung.

Fünfzig Jahre Zeh & Schien

Am 22. Januar 1924 kann die bekannte Etui- und Schaufenster-Étalagen-Fabrik Zeh & Schien, G. m. b. H., in Hanau a. M. auf ihr fünfzigjähriges Bestehen zurückblicken. Gegründet wurde die Firma am 22. Januar 1874 von den Herren Heinrich Zeh, der am 15. Dezember 1923 seinen achtzigsten Geburtstag in bester Rüstigkeit und Gesundheit begehen konnte, und Theodor Schien, der am 27. Juni 1907 durch den Tod ausschied. Die kaufmännische Leitung der Firma, die hauptsächlich dem Verstorbenen oblag, wurde nunmehr von dem bereits seit 1. April 1905 im Geschäft tätigen Sohn des Herrn Heinrich Zeh, Herrn Eduard Zeh, wahrgenommen. Am 30. Juni 1912 schied die Witwe des verstorbenen Teilhabers Theodor Schien aus der Firma aus, und an ihre Stelle ist am 1. Juli 1912 der bisher als Prokurist tätige Herr Eduard Zeh als Gesellschafter in die Firma eingetreten. In der kaufmännischen Leitung betätigte sich auch der Sohn des verstorbenen Herrn Theodor Schien, Herr Gustav Schien, der aber während

des Weltkrieges als Offizier den Heldentod gestorben ist. Am 30. Juni 1919 hat sich der Mitbegründer Herr Heinrich Zeh von den Geschäften zurückgezogen, so daß bis zum 14. Juni 1921 Herr Eduard Zeh alleiniger Inhaber der Firma war. An diesem Tage wurde die bisherige offene Handelsgesellschaft in eine G. m. b. H. umgewandelt.

Im Jahre 1911 wurde die frühere Etuifabrik Jean Gleiß in Hanau übernommen. Zur Zeit beschäftigt die Firma Zeh & Schien in Hanau und in ihren beiden Filialfabriken in Oberrodenbach und Kl.-Steinheim insgesamt 150 Personen.

Die Erzeugnisse der Firma wird jeder Kollege kennen: Als Spezialität werden gefertigt Etais aus Holz für Bijouterien, Juwelen, Uhren, technische Instrumente, Manicure- und Nähgarnituren usw. Die Anfertigung erfolgt in allen Ausführungen; von der einfachen Aufmachung mit Papierbezügen und Innenausstattung aus billigeren Samt- und Atlasstoffen geht es über die bessere Ausführung mit Lederersatz, Kaliko, Kunstleder, Stoffbezügen bis zu den hochfeinsten